Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Wilhelm Staupendahl
Referendar

Referent: Professor Dr. Julius von Gierke.

Auszug

1925

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Den Begriff der stillen (inneren, geheimen, verschleierten, verdeckten) Reserve kennt das HGB. selbst nicht. Rechtslehre und Praxis verstehen darunter Beträge des Vermögens einer Aktiengesellschaft, die, ebenso wie die Reservefonds (offenen Reserven), über den Betrag des Grundkapitals hinaus für die Zwecke der Gesellschaft zurückgehalten werden, die jedoch, im Gegensatz zu den Fonds, nicht als selbständige Posten in der Bilanz hervortreten.

Stille Reserven werden gewöhnlich durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbewertung von Passiven, also durch rein rechnerische Maßnahmen in der Bilanz zuungunsten der Aktivseite gebildet. Insoweit die Bilanz, die Grundlage der Gewinnverteilung (§ 215 HGB.), das Vorhandensein von Vermögenswerten unterdrückt, bewahrt sie die Werte vor Verteilung an die Aktionäre oder vor sonstiger Verwendung. Die nicht ausgewiesenen Beträge verbleiben der Gesellschaft, sind somit Reserven.

Es gibt aber auch verfeinerte Formen verdeckter Rückstellungen. Sie sind bei Erhöhung des Grundkapitals von Gesellschaften anwendbar, deren Aktiven über pari stehen. An sich ist der Betrag, der bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird, in den gesetzlichen Reservefonds zu legen (§ 262 Ziff. 2 HGB.). Diesem Zwang verstehen sich die Gesellschaften dadurch zu entziehen, daß sie die jungen Aktien pro forma zu pari ausgeben, die volle Auswertung ihres

hohen Kursstandes sich aber durch gleichzeitige Nebenabreden mit den Erwerbern sichern. In die Bilanz werden dann die Erträge nicht in ganzer Höhe, sondern nur bis zum Betrag des Nennwertes der Aktien eingestellt. Die verschwiegene Mehreinnahme wird stille Reserve.

Im einzelnen weisen die Formen der geheimen Rücklagen große Mannigfaltigkeit auf, sie gehen aber immer von den dargelegten Grundgedanken aus.

Die stille Reserve endet von selbst durch Eintritt eines ihrer Höhe entsprechenden Verlustes an dem Vermögensgegenstand, durch dessen Unterbewertung sie geschaffen war, und wenn sie bei einem zu hoch bezifferten Passivposten bestand, dadurch, daß ein tatsächlicher Ausgleich der Unterbewertung erfolgt. Die Gesellschaft kann aber auch von sich aus die Auflösung von Reserven vollziehen, indem sie die Unterbewertung von Aktiven oder die Überbewertung von Passiven in der Bilanz rückgängig macht.

Die rechtliche Zulässigkeit der Bildung stiller Reserven ist, wenn auch nicht ausdrücklich im HGB. bestimmt, so doch aus seinem Inhalt zu entnehmen. § 271 Abs. 3 Satz 2 HGB. regelt die Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses, die darauf gegründet wird, daß durch den Beschluß „Abschreibungen oder Rücklagen über das nach dem Gesetz oder nach dem Gesellschaftsvertrage statthafte Maß hinaus“ angeordnet seien. Daraus erhellt, daß innere Rückstellungen vorgenommen werden dürfen, sofern und soweit die Satzung sie vorsieht. Fehlt es hingegen an einer diesbezüglichen statutarischen Bestimmung, so greifen die Bilanzierungsvorschriften des § 40 HGB. Platz, die den Ansatz der wirklichen Werte anordnen und mithin der Bildung stiller Reserven entgegenstehen.

Die Satzung kann Unterbewertungen von grundsätzlich unbeschränktem Umfang zulassen. Die guten Sitten müssen jedoch, wie überall im Rechtsleben, auch hier gewahrt

werden (§ 138 BGB.). Auch darf die Unterbewertung nicht in gänzliches Weglassen von Vermögensgegenständen in der Bilanz übergehen, denn § 40 Abs. 2 HGB. schreibt zwingend den Ansatz sämtlicher Aktiva und Passiva vor. Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse der Generalversammlung des Inhalts, daß dieser oder jener Vermögensgegenstand überhaupt nicht in die Bilanz aufzunehmen sei, wären nichtig.

Zur Vornahme der Rückstellungen kann nur die Generalversammlung, nicht auch der Vorstand oder Aufsichtsrat ermächtigt werden. § 260 HGB. weist die Genehmigung der Bilanz ausschließlich der Generalversammlung zu, während der Vorstand die Bilanz dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen alsdann der Generalversammlung lediglich vorzulegen hat. Die Verwaltung entwirft also nur die Bilanz, die Generalversammlung stellt sie, als Ganzes wie in ihren einzelnen Ansätzen, eigentlich und endgültig fest.

Als Rechtsmittel gegen unzulässige Bildung stiller Reserven sind Nichtigkeits- und Anfechtungsklage gegeben. Jene greift nur Platz, wenn der Rückstellungsbeschluß der Generalversammlung zwingendes Recht verletzt, diese findet in allen Fällen der Rechtswidrigkeit des Beschlusses Anwendung (vgl. §§ 271 ff. HGB.).

Die Entscheidung der Frage, ob eine Rücklage unrechtmäßig sei, bereitet Schwierigkeiten, wenn die Satzung über das Maß nichts bestimmt, wenn also festzustellen ist, ob „das nach dem Gesetz statthafte Maß“ eingehalten oder überschritten sei. Rechtslehre und Rechtsprechung haben für diesen Fall den Grundsatz entwickelt, daß Unterbewertungen der Anfechtung nur dann unterliegen, wenn sie durch offenbaren Irrtum, durch Arglist oder Willkür der Generalversammlung zustandegekommen sind. Streit besteht über den Begriff der Willkür. Von einer Seite wird der Standpunkt vertreten, Willkür liege dann nicht vor,

wenn eine Rücklage dem Bedürfnis entspreche, die Gesellschaft für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten. Mit Rücksicht darauf, daß § 40 HGB. den Ansatz der wahren Werte bestimmt, erscheint aber die Auffassung zutreffend, die als willkürlich jede durch absichtliches Unterschätzen von Aktiven oder Überschätzen von Passiven entstandene Reserve anspricht.

Die erfolgreiche Durchführung der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage führt den Aktionär noch nicht zum eigentlichen Ziel: der Erlangung einer ungeschmälerten Dividende. Denn da nur das unter die Aktionäre verteilt werden darf, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt (§ 215 Abs. 1 HGB.), so muß an Stelle der beseitigten eine neue, dem Gesetz und Statut entsprechende Bilanz aufgemacht werden, ehe die Ausschüttung erfolgen kann. Daß der Gesetzgeber die Errichtung einer ordnungsmäßigen Bilanz als selbstverständliche Pflicht der Gesellschaftsorgane angesehen und gewollt hat, kann nicht zweifelhaft sein, denn andernfalls hätte das Anfechtungsrecht für den Aktionär keinen praktischen Wert. Ausdrückliche Vorschriften hierüber fehlen jedoch, und man hat daher für den Fall, daß eine neue Bilanz nicht errichtet wird, versucht, im Weg der Konstruktion ein Aktionärklagerecht auf Feststellung einer rechtmäßigen Bilanz zu schaffen. Dem stehen aber grundlegende Bestimmungen des Aktienrechts entgegen, zumal § 260 HGB., der zwingend die Aufstellung der Bilanz der Generalversammlung überträgt, und § 251 HGB., wonach in der Generalversammlung der Wille der Mehrheit maßgebend ist. Gleichwohl hat der Aktionär eine Handhabe, sein Recht durchzusetzen. Nach hier entwickelter und im einzelnen ausgeführter Ansicht ist §271 HGB. ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Der Vorschrift wohnt ersichtlich die zugunsten der klagenden Aktionärminderheit an die Gesellschaftsorgane gerichtete Weisung inne, die Anwartschaft der Kläger auf Empfang einer nach Maßgabe von

Gesetz und Statut festgestellten Dividende zu erfüllen und zu diesem Zweck für die weggefallene eine rechtmäßige Bilanz aufzumachen. Wird diesem Gebot nicht entsprochen, so ist die Gesellschaft den Klägern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, d. h. zur Zahlung des Betrages verpflichtet, der sich bei Errichtung der ordnungsmäßigen Bilanz als Dividende ergäbe.

Unzulässiger Bildung stiller Reserven schiebt in gewissem Maße die Strafvorschrift des § 314 Ziff. 1 HGB. einen Riegel vor, die sich gegen falsche Angaben von Vorstand und Aufsichtsrat in bestimmten Fällen wendet. Wichtiger als dieser strafrechtliche Schutz ist aber für den Aktionär die Entscheidung der umstrittenen Frage des Einzelauskunftsrechts. Die Generalversammlung kann nach herrschender Ansicht von der Verwaltung jede Aufklärung fordern, und einer Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, geben die §§ 264, 266 HGB. besondere Zwangsmittel zur Erlangung von Auskünften an die Hand. Auch dem einzelnen Aktionär wurde bislang ein durch das Gesellschaftsinteresse begrenztes Auskunftsrecht eingeräumt. Hiergegen wendet sich nunmehr in einer grundlegenden Entscheidung das Reichsgericht (RG. 82. 182 ff.) mit dem Satze, für Aktiengesellschaften müsse der Gedanke an ein Individualrecht auf Auskunftserteilung mit Entschiedenheit abgelehnt werden. Dieser Anschauung ist nicht beizutreten. Die Vorschrift des § 252 Abs. 1 HGB.: „Jede Aktie gewährt das Stimmrecht", bedingt vielmehr die Anerkennung des Einzelauskunftsrechts. Denn stimmen heißt seine Meinung geltend machen, und um sich eine Meinung bilden zu können, muß man über den Gegenstand der Abstimmung unterrichtet sein. Sind daher die Beschlußunterlagen unklar oder unvollständig, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß jedem einzelnen Stimmberechtigten auf Verlangen die erforderliche Ergänzung oder Erläuterung zu geben ist, wenn anders das Stimmrecht nicht illusorisch werden soll.

Die Grenzen des Einzelauskunftsrechts sind in den §§ 241, 242 HGB. zu finden, die im öffentlichen Interesse Gewähr dafür leisten sollen, daß das Gesellschaftsunternehmen nach den Grundsätzen ordentlicher kaufmännischer Geschäftsführung verwaltet werde. Demgemäß muß eine bezüglich des Vorhandenseins stiller Reserven nachgesuchte Auskunft unter allen Umständen erteilt werden, soweit der Aktionär ihrer bedarf, um beurteilen zu können, ob die Bilanz den Erfordernissen von Gesetz und Statut entspricht oder aber unzulässige Unterbewertungen enthält. Bei weitergehenden Fragen bildet das Interesse der Gesellschaft die Schranke für das Recht des Aktionärs.

Die wirtschaftliche Bedeutung der stillen Reserven neben den offenen Reservefonds ist anzuerkennen. Von andern Gründen abgesehen, sprechen besonders Wettbewerbsrücksichten für ihre Anwendung. Mißbräuchlicher Reservenbildung gegenüber bietet dem Aktionär das Anfechtungsrecht hinreichenden Schutz.

Ostdeutsche Druckerei und Verlagsanstalt (Inh.: Otto Jung), Halle-Saale, Barfüßerstr. 14